



VORARLBERGER KRANKENHAUS-BETRIEBSGES.M.B.H.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (KHBG)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VORARLBERGER KRANKENHAUS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH (KHBG)

1	Allgemeine Bestimmungen	2	4	Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge	15
1.1	Geltungsbereich	2	4.1	Verträge, Umfang	15
1.2	Verträge, Umfang	2	4.2	Mehr- bzw Minderleistungen	15
1.3	Vertragsbestandteile	2	4.3	Lieferung	15
1.4	Anlagen, Drucksorten	2	4.4	Medizinproduktegesetz	15
1.5	Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb	2	4.5	Namentliche Anführung bestimmter Produkte, Bieterlücken	15
1.6	Projektleitung des Auftragnehmers	3	4.6	Aktualitätsgarantie	15
1.7	Vertragsunterlagen	3	4.7	Skonto	15
1.8	Werknutzungsrechte	3	4.8	Preisgarantie	15
1.9	Angebotsabgabe, Abgabestelle	3	4.9	Nachbestellungen	15
1.10	Angebote	3	4.10	Ersatzteilgarantie	16
1.11	Teilangebote	4	4.11	Auslaufmodelle, Modelländerungen	16
1.12	Alternativangebote, Abänderungsangebote	4	4.12	Versand	16
1.13	Ohne Vertrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	4			
1.14	Nachtragsangebote	4	5	Besondere Bestimmungen für Bauaufträge	17
1.15	Schulung/Einweisung	4	5.1	Verträge, Umfang	17
1.16	Dokumentation	5	5.2	Pflichten der KHBG	17
1.17	Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte	5	5.3	Planungsänderungen	17
1.18	Preise	5	5.4	Angebote	17
1.19	Nachlässe, Aufschläge	6	5.5	Preise	17
1.20	Kalkulation	6	5.6	Warnpflicht bei Preisabweichungen	17
1.21	Sicherstellungen	6	5.7	Nachtragsangebote	17
1.22	Vadium	6	5.8	Rechnungslegungsvorschriften	17
1.23	Kaution	6	5.9	Prüffrist	17
1.24	Vertragserfüllungsgarantie	6	5.10	Zahlung, Skonto, Deckungs- und Haftungsrückklass	17
1.25	Deckungsrücklass	6	5.11	Vertragsstrafe	18
1.26	Haftungsrücklass	6	5.12	Geschosse	18
1.27	Arbeits- und Bietergemeinschaften	6	5.13	Stromversorgung, Beleuchtung (Installationen)	18
1.28	Subunternehmer	6	5.14	Schlechtwettererschweris	18
1.29	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	7	5.15	Koordination diverser Professionisten	18
1.30	Überprüfung des Auftragnehmers und der Subunternehmer	7	5.16	Transportmaßnahmen	18
1.31	Erfüllungszeiten, Terminpläne	7	5.17	Transport innerhalb von Gebäuden	18
1.32	Verzug	7	5.18	Werk- und Lagerplätze	18
1.33	Fixgeschäft	7	5.19	Schutzmaßnahmen	18
1.34	Vertragsstrafe	7	5.20	Gerüste/Schutzgeländer	18
1.35	Mängel	7	5.21	Lärm- und Staubschutz	18
1.36	Übernahme (Abnahme)	7	5.22	Verkehrswege	18
1.37	Mängelrüge	8	5.23	Baureinigung	18
1.38	Gewährleistung	8	5.24	Lifte	19
1.39	Rechte aus Gewährleistung	8	5.25	Schallgedämpfte Maschinen	19
1.40	Garantie	8	5.26	Schlagbohrmaschinen, Schrämmarbeiten	19
1.41	Schadenersatz	8	5.27	Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßbuch	19
1.42	Inventarisierungsunterlagen	8	5.28	Aufmaßfeststellung	19
1.43	Rechnungslegungsvorschriften	8	6	Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte	20
1.44	Zahlung, Skonto, Aufrechnung	9	6.1	Verträge, Umfang	20
1.45	Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht	9	6.2	Systemumgebung	20
1.46	Qualitätssicherung	9	6.3	Anlagen/Geräte – Prüfschein	20
1.47	Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	9	6.4	Anlagen/Geräte – Pläne	20
1.48	Umweltfreundlichkeit	9	6.5	Anlagen/Geräte – Ausfall	21
1.49	Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht	10	6.6	Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge	21
1.50	Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	10	6.7	Großgeräte Medizin	21
1.51	Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung	10	6.8	Errichtung von Röntgenanlagen	21
1.52	Abfallentsorgung	10	6.9	Dokumentation	21
1.53	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung	10	6.10	Funktionsprüfung, Probetrieb	21
1.54	Erfüllungsort	10	6.11	Software	22
1.55	Gerichtsstand, Recht	11	6.12	Software – Qualitätsanforderungen	22
1.56	Schlussbestimmungen	11	6.13	Quellcode	22
			6.14	Auslaufmodelle, Modelländerungen	22
2	Sicherheitstechnische Vorschriften	12	7	Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen	23
2.1	Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	12	7.1	Geltungsbereich	23
2.2	Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten	12	7.2	Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)	23
2.3	Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen	12	7.3	Software – Instandhaltung	23
2.4	Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen	13	7.4	Bereitschaftszeit	23
			7.5	Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe	24
3	Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte	14	7.6	Instandhaltungs- und Störungsprotokoll	24
3.1	Eingangsprüfung	14	7.7	Instandhaltungsvertrag, Option	24
3.2	Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung (Sicherheitstechnische Kontrolle – STK)	14	7.8	Entgelt	24
3.3	Messtechnische Kontrollen	14	7.9	Beendigung	24
3.4	Gerätedatei	14			
3.5	Bestandsverzeichnis	14			
3.6	Implantatverzeichnis	14			

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (in der Folge KHBG genannt), soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.
- 1.1.2 Je nach Auftragsart sind zunächst die jeweiligen *Besonderen Bestimmungen* der AGB zu beachten. Die *Allgemeinen Bestimmungen* und die *Sicherheitstechnischen Vorschriften* gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte.
- 1.1.3 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Verträge, Umfang

- 1.2.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und im Auftrag der KHBG werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.
- 1.2.2 Die Annahme eines Auftrags ist vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt der Auftrag als angenommen.
- 1.2.3 Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, ZOLL, TÜV – Überprüfung, Hygienegutachten durch ein Institut für Hygiene einer Medizinischen Universität oder einer ähnlichen Institution sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten zB nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl Nr 106/1993 idGF, dem Bauproduktgesetz – BauPG, BGBl Nr 55/1997 idGF, und dergleichen, sind Vertragsbestandteil.
- 1.2.4 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl I Nr 37/1999 idGF, in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten.
- 1.2.5 Der Auftragnehmer hat ohne zusätzliche Vergütung an behördlichen Abnahmen und vereinbarten Besprechungen teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw allfällige Formalitäten zu erfüllen.
- 1.2.6 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle.
- 1.2.7 Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind.
- 1.2.8 Hält der Auftragnehmer Änderungen bzw zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung der KHBG begonnen werden.
- 1.2.9 Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie vertragsgemäß vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie von der KHBG jeweils im Einzelfall angeordnet werden. Regieberichte sind täglich zur Bestätigung vorzulegen.

1.3 Vertragsbestandteile

- 1.3.1 Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge: die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben oder Gegenbrief ohne Vorbehalte); Angebot samt Beilagen; das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis; AGB der KHBG; Pläne, Zeichnungen, Muster u dgl.; KHBG-Standards; einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik; einschlägige Normen (insbesondere EN-NORMen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie Regeln der Wissenschaft.
- 1.3.2 Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten vorstehende Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge.
- 1.3.3 Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über den Vertragsgegenstand gelten in nachstehend festgelegter, absteigender Reihenfolge auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur vollständigen Leistung nach den AGB der KHBG, den KHBG-Standards, den einschlägigen Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik, den einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regeln der Wissenschaft als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Abrechnung und dergleichen werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt.
- 1.3.4 Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehend angeführte, absteigende Reihenfolge: Positionen, Vorbemerkungen zur jeweiligen Position, Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe, Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis.
- 1.3.5 Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit die AGB im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.
- 1.3.6 Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche auftragsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

1.4 Anlagen, Drucksorten

- 1.4.1 Von der KHBG aufgelegte Anlagen bzw Drucksorten (Übernahmeprotokoll für bauliche und technische Anlagen, Stammdatenaufnahmeblatt, Geräteübernahmeprotokoll, TSB Freigabe medizinischer Geräte, Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten, Sicherheitstechnische Koordination, Rechnungslegungsvorschriften, Bankgarantie) sind im Internet auf der Seite www.khbg.at kundgemacht und in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

1.5 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

- 1.5.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen und –unterbrechungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich.
- 1.5.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein. Diese Stunden werden von Montag bis Sonntag jeweils von 20:00 bis 8:00 Uhr nach Bedarf angeordnet.
- 1.5.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldienstes der KHBG Folge zu leisten.
- 1.5.4 Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw eines Subunternehmers werden sofort vom Krankenhausareal verwiesen, sobald das ethische, moralische und/oder charakterliche Verhalten bzw Benehmen den hohen Anforderungen des Krankenhausbetriebes nicht entspricht, bzw falls Klagen oder Beschwerden des Krankenhausperso-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

nals oder der Patienten und Besucher über Fehlverhalten der Arbeitnehmer zum Auftraggeber gelangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Falle ohne Kosten- und Terminfolgen Ersatzpersonal zu stellen.

1.6 Projektleitung des Auftragnehmers

1.6.1 Vom Auftragnehmer ist bei Angebotsabgabe bzw unverzüglich nach Auftragserteilung ein Projektleiter bzw dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet.

1.6.2 Der Projektleiter und dessen Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die KHBG gewechselt werden.

1.7 Vertragsunterlagen

1.7.1 Sämtliche Unterlagen, die Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, verbleiben im Eigentum der KHBG. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der KHBG die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung unverändert und unbeschränkt.

1.7.2 Der Auftragnehmer haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle übermittelten Unterlagen für den Zeitraum seiner Gewahrsame auf seine Kosten gegen jedwedes Risiko zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl und Feuergefahr.

1.7.4 Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die KHBG zu retournieren.

1.7.5 Besondere Ausarbeitungen des Auftragnehmers werden nicht zurückgestellt.

1.7.6 Alle vom Auftragnehmer erarbeiteten (Projekt-)Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gehen mit der Übergabe an die KHBG in deren Eigentum über.

1.8 Werknutzungsrechte

1.8.1 Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die KHBG übertragen.

1.8.2 Bei von der KHBG individuell beauftragten Werken (zB Individualsoftware), gilt die KHBG als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idGF, liegt in diesem Fall ausschließlich bei der KHBG.

1.9 Angebotsabgabe, Abgabestelle

1.9.1 Angebote auf Basis von Ausschreibungen müssen entsprechend ausgefüllt und rechtsgültig gefertigt vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert sowie gebunden einlangen, sofern es sich um nicht-elektronische Ausschreibungen handelt. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Wort „Angebot“,
- b) die Auftragsart (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag),
- c) die Auftragskurzbezeichnung,
- d) die Geschäftszahl der KHBG,
- e) Firma und Sitz des Bieters.

1.9.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

1.9.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers.

1.10 Angebote

1.10.1 Angebote, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet.

1.10.2 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten werden nicht vergütet. Alle damit zusammenhängenden Urheberrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die KHBG über.

1.10.3 Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen des Auftragnehmers/Bieters sind in deutscher Sprache bzw beglaubigter Übersetzung beizulegen, widrigenfalls seitens der KHBG auf Kosten des Auftragnehmers/Bieters eine beglaubigte Übersetzung veranlasst werden kann.

1.10.4 Sämtliche im Ausschreibungstext aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.

1.10.5 Wird bei Angeboten an einer dafür vorgesehenen Stelle kein Preis eingetragen, so ist dies zu erläutern.

1.10.6 Falls verlangt ist das Angebot – samt allen Beilagen – gebunden einzureichen.

1.10.7 Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei Rot und Grün unzulässig sind. Bei unvollständigen Einheitspreisteilen wird bei der Angebotsprüfung nach folgenden Korrekturregeln vorgegangen: Die Zeichen „-“, „/“ und „/“ gelten als Null. Dies gilt auch bei Einheitspreisen.

1.10.8 Wird ein elektronischer Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag gesondert zu vermerken („Achtung Datenträger“). Der Angebotsdatenträger hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 zu entsprechen.

1.10.9 Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat der Auftragnehmer neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der KHBG aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.

1.10.10 Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist mit Ausnahme dezidierter elektronischer Ausschreibungen unzulässig.

1.10.11 Allenfalls von der KHBG beigestellte Umschläge sind zu verwenden.

1.10.12 Bei Abweichungen des vom Auftragnehmer ausgefüllten Angebots, gilt ausschließlich der bei der KHBG (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.

1.10.13 Bei möglicherweise nach der Auswertung der Zuschlagskriterien vorliegenden gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Vorzug, der oder dessen Subunternehmer zum Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Teilnehmer nachweislich mehr Lehrlinge beschäftigt.

1.10.14 Der Bieter ist verpflichtet, die ihm übergebenen bzw überlassenen Angebotsunterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, insbesondere das übergebene Leistungsverzeichnis sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen sowie auf Übereinstimmung mit den beigeschlossenen und zur Einsicht aufliegenden Plan- und sonstigen Unterlagen zu überprüfen. Der Bieter hat sich weiters über die örtlichen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

Besonderheiten, Gegebenheiten der Baustelle bzw des Aufstellungs- oder Installationsortes (zB Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Strom- und Wasseranschlüsse, etc) zu informieren und die übergebenen bzw überlassenen Unterlagen daraufhin zu prüfen.

1.10.15 Stellt der Bieter dabei Mängel oder Fehler fest oder hat er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so ist er verpflichtet, dies spätestens bei Angebotsabgabe dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Lässt der Text einer Position bezüglich Ausführung, Ausmaß oder Abrechnung verschiedene Auslegungen zu, so ist der Bieter verpflichtet, darauf spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich aufmerksam zu machen.

1.10.16 Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

1.10.17 Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, so gelten die angebotenen Einheitspreise. Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über bzw unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM B 2110 in der gültigen Fassung. Gemäß § 126 Abs 4 BVergG 2006 werden rechnerisch fehlerhafte Angebote nicht ausgeschieden. Bei Berichtigung von Rechenfehlern erfolgt gemäß § 126 Abs 4 BVergG 2006 keine Vorreihung.

1.11 Teilangebote

1.11.1 Sofern Teilangebote zugelassen werden hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Der KHBG ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

1.12 Alternativangebote, Abänderungsangebote

1.12.1 Wirtschaftliche und rechtliche Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig. Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, sind Alternativ- oder Abänderungsangebote zulässig. Alternativ- oder Abänderungsangebote dürfen nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden und müssen mit den festgelegten Beurteilungskriterien beurteilt werden können.

1.12.2 Alternativ- oder Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen.

1.12.3 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Auftragnehmer durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.

1.12.4 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

1.12.5 Für jedes Alternativ- oder Abänderungsangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Auftragnehmer je ein Gesamt-Alternativ- oder Abänderungsangebotspreis zu bilden.

1.12.6 Bei Alternativ- oder Abänderungsangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnungen wie Type, Artikelnummer, und dergleichen angeführt werden.

1.12.7 Die im Leistungsverzeichnis namentlich angeführten bestimmten Erzeugnisse (Referenzfabrikate und Typen) sollen, über die Leistungsbeschreibung hinausgehend, den gewünschten Standard festlegen. Sofern der Positionstext „oder gleichwertig“ enthält, kann der Bieter ein Fabrikat und Type seiner Wahl einsetzen. Der Bieter hat durch Prüfzeugnisse anerkannter Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen im Sinne des BVergG die Gleichwertigkeit vollständig nachzuweisen. Erfordern die gleichwertig angebotenen Materialien bzw Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder ausgeführten Leistungen, so gehen im Falle der Beauftragung die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bieters.

1.13 Ohne Vertrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

1.13.1 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von der KHBG nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des Auftragnehmers geschehen kann. Der Auftragnehmer hat der KHBG diesbezüglich Schadenersatz zu leisten.

1.13.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung der KHBG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der KHBG hievon unverzüglich Mitteilung zu machen.

1.14 Nachtragsangebote

1.14.1 Insbesondere im Baubereich unterliegen sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw -leistungen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.

1.14.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise haben sich an der Kalkulation des Hauptangebots zu richten und sind nach Aufforderung nachzuweisen.

1.14.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

1.15 Schulung/Einweisung

1.15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der KHBG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender der KHBG einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.

1.15.2 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996, idgF. Entsprechende Dokumentationen sind vom Auftragnehmer vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw –updates, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

1.15.3 Die Schulung/Einweisung der Systemadministration/Techniker der KHBG wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker der KHBG) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker des Auftragnehmers) vereinbart.

1.15.4 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

1.15.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.

1.15.6 Schulungen/Einweisungen finden vor Ort bei der KHBG statt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

1.15.7 Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß Punkt 1.36 in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

1.16 Dokumentation

1.16.1 Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen.

1.16.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

1.16.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gemäß Punkt 1.15 eingeschulte qualifiziertes Personal der KHBG verständlich ist.

1.16.4 Die vollständige digitale Übergabe der Dokumentation ist nach Aufforderung beizubringen.

1.16.5 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

1.16.6 Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

1.16.7 Der Auftragnehmer haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

1.16.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

1.16.9 Die KHBG ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

1.16.10 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

1.16.11 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß Punkt 1.36 zu übergeben.

1.17 Dokumentation betreffend technische Anlagen/Geräte

1.17.1 Zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören pro Standort:

- a) eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in doppelter Ausfertigung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- b) eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
- c) eine vollständige technische Dokumentation in dreifacher Ausfertigung, enthaltend:
 - Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen,
 - Abgleichvorschriften,
 - Pflegeanweisungen,
 - Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen,
 - weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- d) Service- und Instandhaltungssoftware – Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer

vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,

- e) eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus- inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,
- f) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- g) Einweisungen/Schulungen,
- h) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel, Ersatzteillisten und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- i) Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- j) eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

1.18 Preise

1.18.1 Die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb der vereinbarten Zuschlags- bzw Preisbindungsfrist.

1.18.2 Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben.

1.18.3 Die Preise sind samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen bekannt zu geben.

1.18.4 Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.18.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen, so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.

1.18.6 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.

1.18.7 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung.

1.18.8 Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen.

1.18.9 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim Auftragnehmer.

1.18.10 Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

1.18.11 Preisangaben sind mit maximal zwei Nachkommastellen zulässig. Bei Verwendung von mehr als zwei Nachkommastellen wird automatisch gerundet (x,555 wird aufgerundet zu a,56)

1.18.12 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung rechne-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

risch fehlerhafter Angebote infolge Berichtigung des Rechenfehlers ist möglich.

- 1.18.13 Änderungen von Preisen und Verpackungseinheiten können nur nach Rücksprache mit dem Zentraleinkauf der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H. vorgenommen werden.

1.19 Nachlässe, Aufschläge

- 1.19.1 Nur bedingungslose Nachlässe bzw Aufschläge werden anerkannt.
- 1.19.2 Nachlässe bzw Aufschläge, die an besondere Bedingungen (zB terminliche oder technische Voraussetzungen, Abhängigkeit von der Erteilung des Gesamtauftrags) gebunden sind, dürfen nur auf Begleitschreiben zum Angebot genannt werden.
- 1.19.3 Nachlässe bzw Aufschläge sind ausschließlich bei der Zusammenfassung der Angebotspreise anzuführen und müssen bei Öffnung der Angebote bereits vorhanden sein. Im Leistungsverzeichnis-Text oder an anderer Stelle werden diese nicht anerkannt.
- 1.19.4 Ohne Bedingung (zB Zahlungsfrist) angegebene Skonti gelten als Preisnachlass.

1.20 Kalkulation

- 1.20.1 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer im Falle der Auftragserteilung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulations- unterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der KHBG herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

1.21 Sicherstellungen

- 1.21.1 Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der KHBG allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden.
- 1.21.2 Bargeldlose Sicherstellungen müssen für einen Zeitraum von mindestens 30 (dreißig) Tagen über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.
- 1.21.3 Die KHBG ist berechtigt, in begründeten Fällen angebotene Sicherstellungen zurückzuweisen und Ersatz zu fordern.

1.22 Vadium

- 1.22.1 Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/Auftragnehmer während der Angebots- bzw Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden.
- 1.22.2 Das Vadium ist spätestens mit Abgabe des Angebots in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen und wird nach Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe oder Nichtannahme/Ausscheidung des Angebots innerhalb von 4 (vier) Wochen zurückgestellt.

1.23 Kautio

- 1.23.1 Eine Kautio in der Höhe von bis zu 10 % (zehn Prozent) des Gesamtauftrags (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen.
- 1.23.2 Die Kautio wird 4 (vier) Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrags zurückgestellt.

1.24 Vertragserfüllungsgarantie

- 1.24.1 Eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von bis zu 15 % (fünfzehn Prozent) des Gesamtauftrags (brutto) kann vereinbart werden. Sie ist vor Auftragserteilung (im Falle eines Vergabeverfahrens innerhalb der Stillhaltefrist, also zwischen Zuschlagsentscheidung und -erteilung) in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Die Bankgarantie muss 3 (drei) Monate über das geplante/tatsächliche Vertragsende hinaus gelten.
- 1.24.2 Wird die Vertragserfüllungsgarantie nicht fristgerecht beigebracht, ist die KHBG zum Vertragsrücktritt berechtigt.

1.25 Deckungsrücklass

- 1.25.1 Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % (zehn Prozent) kann bei der jeweiligen Teilrechnung (brutto) in Abzug gebracht werden.
- 1.25.2 Der Deckungsrücklass kann auf den Haftungsrücklass anrechnet werden.
- 1.25.3 Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

1.26 Haftungsrücklass

- 1.26.1 Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % (zwei Prozent) der Abrechnungssumme (brutto) kann vereinbart werden und ist in Form einer Bankgarantie zu erlegen. Es steht der KHBG frei, den Gegenwert von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.
- 1.26.2 Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der KHBG beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Absatz 2 Konkursordnung.
- 1.26.3 Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistung und wird – soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird – 4 (vier) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Abgelaufene Bankgarantiebriefe werden nicht zurückgestellt.

1.27 Arbeits- und Bietergemeinschaften

- 1.27.1 Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen/erfüllen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft der KHBG einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen.
- 1.27.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der KHBG gegenüber solidarisch.
- 1.27.3 Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Partner der Arbeitsgemeinschaft ist nicht möglich. Die Leistungsrechnungen sind durch den bevollmächtigten Vertreter vorzulegen. Zahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft. Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter beizubringen.

1.28 Subunternehmer

- 1.28.1 Die Weitergabe eines Teilauftrags an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KHBG zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.
- 1.28.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der KHBG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der Auftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).
- 1.28.3 Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der KHBG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.
- 1.28.4 Der Auftragnehmer hat jene wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem Vertragswerk mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.
- 1.28.5 Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen.
- 1.28.6 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

- 1.28.7 Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ermächtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den Auftragnehmer.
- 1.29 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen**
- 1.29.1 Bei der Angebotserstellung und bei Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausschreibung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten.
- 1.30 Überprüfung des Auftragnehmers und der Subunternehmer**
- 1.30.1 Der KHBG steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen.
- 1.31 Erfüllungszeiten, Terminpläne**
- 1.31.1 Die KHBG kann dem Auftragnehmer einen Rahmenterminplan vorgeben. Der Auftragnehmer erstellt einen detaillierten Ausführungszeitplan. Dieser ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Auftragserteilung mit Kontrollpunkten vorzulegen.
- 1.31.2 Terminvereinbarungen werden entweder innerhalb des vorgegebenen Rahmenterminplans in Protokollen festgelegt oder kommen durch Übergabe aktualisierter Terminlisten an den Auftragnehmer zustande.
- 1.31.3 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Bei Angaben in Form von Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 17.00 Uhr, als Endtermin.
- 1.31.4 Werden keine Termine vereinbart, so ist von branchenüblichen Lieferterminen auszugehen.
- 1.31.5 Die Ausführungen der Leistungen ist vom Auftragnehmer während des gesamten Ausführungszeitraumes zu gewährleisten (zB kein Ausfall wegen Betriebsurlaub, Krankheit, etc).
- 1.32 Verzug**
- 1.32.1 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, hat er die KHBG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die KHBG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 1.36).
- 1.32.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die KHBG unverzüglich zu verständigen.
- 1.32.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die KHBG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 1.32.4 Besteht die KHBG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 1.33 Fixgeschäft**
- 1.33.1 Ist die Erfüllung des Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen, so ist die KHBG nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.
- 1.33.2 Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und den Rücktritt vom Vertrag.
- 1.33.3 Das Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 1.34 Vertragsstrafe**
- 1.34.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % (ein Prozent) des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % (zwanzig Prozent) des Auftragswerts (netto), festgesetzt.
- 1.34.2 Für Bauaufträge gilt hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe Punkt 5.11.
- 1.34.3 Die Vertragsstrafe wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung. Ein Verschulden der KHBG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.
- 1.34.4 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.
- 1.34.5 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelgeschäden geltend gemacht werden.
- 1.34.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 1.34.7 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
- 1.35 Mängel**
- 1.35.1 Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die
- a) die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der/des Gesamtanlage/Gesamtsystems nur leicht einschränken,
 - b) zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
 - c) nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
 - d) durch temporäre Maßnahmen seitens der KHBG umgangen werden können,
 - e) die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.
- 1.35.2 Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder des Gesamtsystems verhindern bzw in solcher Weise einschränken, dass
- a) die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
 - b) die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
 - c) es zu Beeinträchtigungen der (Patienten)Sicherheit kommt,
 - d) die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
 - e) eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.
- 1.35.3 Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT-Umgebung vorliegen (zB Schnittstellen-Anpassungen), sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insbesondere bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale, gelten jedenfalls als wesentliche Mängel.
- 1.35.4 Die ungenügende Schulung ist ein wesentlicher Mangel.
- 1.35.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.
- 1.36 Übernahme (Abnahme)**
- 1.36.1 Der Auftragnehmer hat der KHBG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der KHBG zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der KHBG zu ermitteln.
- 1.36.2 Der Auftragnehmer hat vor der Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) der KHBG zu erwirken. Allfällige Verzögerungen gehen zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

Lasten des Auftragnehmers. Das vom TSB unterfertigte TSB-Formular ist vom Auftragnehmer anlässlich der Übernahme an die KHBG zu übergeben.

- 1.36.3 Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen.
- 1.36.4 Von der/den Übernahme(n) ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der Auftragnehmer die Übergabe und die KHBG die Übernahme der Leistung.
- 1.36.5 Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen.
- 1.36.6 Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem Auftragnehmer eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 1.36.7 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die KHBG nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.
- 1.36.8 Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängeln übernommen, behält die KHBG neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 1.36.9 Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs-/Einweisungsunterlagen gemäß Punkt 1.15, der schriftlichen Dokumentation gemäß Punkt 1.16 bzw. Punkt 6.9, der angeforderten Ersatzteilliste, von Hilfsmitteln wie Servicesoftware, und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 1.36.10 Nutzung und Gefahr gehen mit der protokollierten Übernahme (Abnahme) auf die KHBG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der KHBG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 1.36.11 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme.

1.37 Mängelrüge

- 1.37.1 Die KHBG hat dem Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen.

1.38 Gewährleistung

- 1.38.1 Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe Punkt 1.36) vorhanden sind, und wird durch das Bestehen einer Überwachung durch die KHBG nicht eingeschränkt.
- 1.38.2 Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.
- 1.38.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen mindestens 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen mindestens 2 (zwei) Jahre, für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen mindestens 5 (fünf) Jahre.
- 1.38.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Übernahme.
- 1.38.5 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Ver-

tragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.

- 1.38.6 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen.
- 1.38.7 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.
- 1.38.8 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen, zu Lasten des Auftragnehmers.
- 1.39 Rechte aus Gewährleistung**
- 1.39.1 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch).
- 1.39.2 Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt.
- 1.39.3 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom Auftragnehmer verweigert oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die KHBG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).
- 1.39.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die KHBG nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung).

1.40 Garantie

- 1.40.1 Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 (ein) Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß.

1.41 Schadenersatz

- 1.41.1 Der Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.
- 1.41.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden ungeachtet ihrer Natur, die unmittelbar oder mittelbar durch die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstanden sind. Wird der Auftraggeber hierfür von geschädigten Dritten in Anspruch genommen, so hat ihn der Auftragnehmer von jeder Verbindlichkeit den Dritten gegenüber zu befreien und den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

1.42 Inventarisierungsunterlagen

- 1.42.1 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.
- 1.42.2 Eine Liste der Geräteserien, EDV-Datensteckdosen (falls genutzt) sowie der entsprechenden Raumnummern (Aufstellungsort) ist zu erstellen.
- 1.42.3 Von der KHBG aufgelegte Drucksorten (Stammdaten-Aufnahmeblatt) sind zu verwenden.

1.43 Rechnungslegungsvorschriften

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

- 1.43.1 Rechnungen sind – unter Verwendung der von der KHBG aufgelegten Muster/Drucksorten – spätestens 3 (drei) Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen, an die Finanzbuchhaltung der KHBG zu übermitteln. Eine verspätete Einreichung verzögert im selben Ausmaß die Bezahlung. Die Rechnungen werden von der KHBG mittels Scanner und OCR-Erkennungsverfahren erfasst und elektronisch weiterverarbeitet. Damit eine möglichst fehlerfreie Identifikation möglich ist, werden schlecht lesbare, zB mit Naldrunder erstellte Rechnungen zurückgewiesen.
- 1.43.2 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte und dergleichen) sind – auf Verlangen zweifach – beizulegen.
- 1.43.3 In jeder Rechnung sind Bestellnummer (SAP-Nummer) und Geschäftszahl bzw Ansprechpartner sowie das Datum des Vertrags anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen.
- 1.43.4 Die Rechnungslegung ist schlüssig nachvollziehbar zu gestalten. Bezeichnungen sind zu erläutern bzw handelsüblich auszuführen. Auf Abkürzungen ist zu verzichten.
- 1.43.5 Die erbrachten Leistungen sind entsprechend dem Vertrag bzw der Zusatzangebote anzuführen. Abrechnungen sind mengenmäßig anzugeben und müssen sich exakt auf die entsprechenden Positionen des Vertrags/Leistungsverzeichnisses beziehen.
- 1.43.6 Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen.
- 1.43.7 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, dh als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet.
- 1.43.8 Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen (Gesamtpreis), Berechnungsgrundlage für allfällige Prämien und dergleichen ist der Gesamtpreis. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Teilrechnungen vorangegangen sind, Abschlagszahlungen sind anzuführen.
- 1.43.9 Ist eine Rechnung bzw die beizulegenden Unterlagen mangelhaft, fehlerhaft oder nicht schlüssig nachzuvollziehen, so wird sie dem Auftragnehmer zurückgestellt und hat dieser innerhalb von 30 (dreißig) Tagen eine neue Rechnung samt den beizulegenden Unterlagen vorzulegen. Unterlässt es der Auftragnehmer, innerhalb dieser Frist eine überprüfbare Rechnung vorzulegen, so ist die KHBG berechtigt, selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.
- 1.44 Zahlung, Skonto, Aufrechnung**
- 1.44.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung der KHBG, frühestens jedoch nach mangelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der KHBG.
- 1.44.2 Werden Rechnungen von der KHBG zurückgestellt bzw bemängelt, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang einer neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels.
- 1.44.3 Die Skontofrist wie die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach mangelfreier und vollständiger, protokollierter Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der KHBG. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.
- 1.44.4 Ohne Bedingung (zB Zahlungsfrist) angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 1.44.5 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.
- 1.44.6 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt.
- 1.44.7 Wurde die Leistung ohne vertragliche Vereinbarung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungs- bzw Prüffrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.
- 1.44.8 Die Annahme der Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 (sechs) Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.
- 1.44.9 Überzahlungen können von der KHBG 5 (fünf) Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden.
- 1.44.10 Verbindlichkeiten können gegen Forderungen des (Vor)Lieferanten des Auftragnehmers aufgerechnet werden (Forderungsabtretung). Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- 1.45 Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht**
- 1.45.1 Dem Auftragnehmer obliegt eine umfassende Prüf- und Warnpflicht (Warn-, Hinweis-, Melde-, Untersuchungs- und Prüfpflicht), bei deren Verletzung er sich schadenersatzpflichtig macht.
- 1.45.2 Die umfassende Prüf- und Warnpflicht besteht darin, dass der Auftragnehmer mit äußerster Sorgfalt nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmanns und insbesondere gemäß seinen berufsspezifischen Kenntnissen alle diesen Vertrag betreffenden und im Einfluss- oder Einsichtnahmebereich des Auftragnehmers angesiedelten Bedingungen, Vorkommnisse und dergleichen zu analysieren und an die KHBG und gegebenenfalls an Drittbeauftragte weiterzuleiten hat.
- 1.45.3 Diese Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung bis zur Übernahme.
- 1.45.4 Ebenso hat der Auftragnehmer – bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art – spätestens bei der Vertragsannahme bzw bei der Angebotsabgabe im Rahmen einer Ausschreibung schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand und die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Leistungen anderer Auftragnehmer hat bzw diese aus sonstigen Wahrnehmungen resultieren. Weiters hat der Auftragnehmer ungeschlüssige (technische und terminliche) Angaben bis zu diesem Zeitpunkt bzw unverzüglich mitzuteilen.
- 1.46 Qualitätssicherung**
- 1.46.1 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw Europa-Normen (zB EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands bzw betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.
- 1.46.2 Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt auch für allfällige Vorlieferanten bzw Subunternehmer.
- 1.47 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe**
- 1.47.1 Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.
- 1.48 Umweltfreundlichkeit**
- 1.48.1 Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

1.49 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht

- 1.49.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören.
- 1.49.2 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 1.49.3 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Geheimhaltung und das Datengeheimnis nach § 6 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 120/2017 idgF, verpflichten.
- 1.49.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.
- 1.49.5 Daten über die Gesundheit sind sensible Daten, deren Verwendung besonderen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen unterliegt. Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer unterliegen im Rahmen der gesamten Auftragsbefüllung und auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses einer strengen Verschwiegenheitspflicht.
- 1.49.6 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten. Der Auftragnehmer verpflichtet sein Personal zu strenger Schweigepflicht über sämtliche in diesem Zusammenhang bekanntgewordenen Umstände. In Hervorhebung der besonderen Schutzwürdigkeit der Patientendaten ist der Auftragnehmer überdies angehalten, alle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit sämtlicher im Rahmen oder im Zuge seiner Leistungserbringung erhaltenen Informationen zu treffen und alle Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verpflichten. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden seiner Mitarbeiter. Zudem unterliegen sämtliche Informationen über Angehörige von Patienten sowie Besucher und Mitarbeiter des Auftraggebers dieser Verschwiegenheitsverpflichtung.
- 1.49.7 Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer sind zur Geheimhaltung aller ihnen im Zuge der Auftragsausführung bekannt gewordenen und/oder vom Auftraggeber anvertrauten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Auftrags bestehen. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber als vertraulich zu behandeln. Dem Auftragnehmer, dessen Mitarbeitern und Subunternehmern ist die Einsichtnahme in alle im Unternehmen des Auftraggebers befindlichen Unterlagen, Schriftstücke, Akten, Hefte oder Karteikarten ausdrücklich untersagt. Des Weiteren dürfen Schubläden, Schreibtische, Schränke u.Ä. nicht unbefugt geöffnet werden. Der unbefugte Aufenthalt in nicht zur Auftragsausführung notwendigen Räumlichkeiten etc. ist ebenso strengstens untersagt. Insbesondere bedarf der Zutritt zu IT-Räumlichkeiten und IT-Anlagen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
- 1.49.8 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen erlangen Gültigkeit ausnahmslos über schriftliche Anordnung durch den Auftraggeber. Wird im Zusammenhang der auszuführenden Tätigkeiten Zugang zu sensiblen Daten gewährt, hat der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung hat die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge, zieht Schadenersatzpflicht nach sich und kann straf- und arbeitsrechtliche Folgen haben.

1.50 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 1.50.1 Der Auftragnehmer haftet der KHBG dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten/Rechten Dritter sind, wie beispielsweise Muster-, Marken- und Patentrechten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KHBG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 1.50.2 Der Auftragnehmer verschafft der KHBG Verfügungs- und Nutzungsrechte in vollem vertraglichen Umfang.

1.51 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung

- 1.51.1 Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie die branchenübliche Deckungssumme pro Schadenfall vorzuweisen.
- 1.51.2 Mangels vertraglicher Fixierung hat die Versicherungssumme zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.
- 1.51.3 Die Versicherungspolize bzw ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen. Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.
- 1.51.4 Bei Nichtvorlage des Nachweises einer entsprechenden Versicherungsdeckung binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und ist der Auftragnehmer zum Ersatz des dem Auftraggeber hiedurch entstandenen Schadens verpflichtet.

1.52 Abfallentsorgung

- 1.52.1 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- 1.52.2 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.
- 1.52.3 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, zB Behinderung des Arbeitsablaufs bzw der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.
- 1.52.4 Zwischenlagerungen am Gelände der Auftraggeberin bedürfen der vorherigen Zustimmung der KHBG.
- 1.52.5 Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AstV, BGBl II Nr 368/1998 idgF, der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl Nr 340/1994 idgF, und dergleichen.
- 1.52.6 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.53 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- 1.53.1 Die Dauer des Vertrags richtet sich nach dem von der KHBG vorgegebenen (Rahmen)Terminplan. Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Vertragsparteien sämtlichen wechselseitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, frühestens nach mangelfreier Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der KHBG.
- 1.53.2 Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.
- 1.53.3 Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (zB Streik, Aussperrungen und dergleichen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem Auftragnehmer entstehen dadurch keine Ansprüche.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

1.53.4 Die Vertragsparteien sind zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, insbesondere bei

- a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei,
- b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Vertragspartei oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

1.54 Erfüllungsort

1.54.1 Erfüllungsort ist Feldkirch oder der von der KHBG im Bestellschein/Auftragsschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

der KHBG bzw der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

- 1.54.2 Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (zB: Erfüllungsort: Feldkirch, Carinagasse 41; Lieferort/Einbaustelle: Verwaltungsgebäude, Technik).
- 1.54.3 Die Übergabe hat in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.55 Gerichtsstand, Recht

- 1.55.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.
- 1.55.2 Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

1.56 Schlussbestimmungen

- 1.56.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KHBG.
- 1.56.2 Sämtliche mit der Errichtung bzw Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der Auftragnehmer.
- 1.56.3 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
- 1.56.4 Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.
- 1.56.5 Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.
- 1.56.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AGB der KHBG unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.
- 1.56.7 Alle in den AGB der KHBG genannten Geldbeträge sind auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.
- 1.56.8 Änderungen der AGB der KHBG treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet ab Seite <http://www.KHBG.at> in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Auftragnehmer das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten die AGB der KHBG in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.
- 1.56.9 Der Unabhängige Verwaltungssenat für Vorarlberg ist als Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle von Vergabeverfahren der KHBG zuständig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

2 Sicherheitstechnische Vorschriften

2.1 Koordination gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2.1.1 Zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994 idGF, haben sich der Auftragnehmer sowie von ihm seinerseits zur Auftragsbefreiung herangezogene Subunternehmer verpflichtend rechtzeitig vor Beginn jeglicher Leistung nachweislich mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der KHBG in Verbindung zu setzen (Koordinationsgespräch). Bei Unterlassung haftet der Auftragnehmer für resultierende Personen- und Sachschäden und hat die KHBG völlig schad- und klaglos zu halten. Ein nicht geführtes Koordinationsgespräch gilt jedenfalls als kausal für aufgetretene Schäden.

2.2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Arbeiten

2.2.1 Die für die Landeskrankenhäuser gültige Brandschutzordnung ist einzuhalten. Bis auf eigens ausgewiesene Bereiche gilt am gesamten Krankenhausareal samt Baustellen ein generelles Rauchverbot. Sollte dies vom Personal des Auftragnehmers nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach mehrmaligem Verstoß den Auftrag zu entziehen.

2.2.2 Jeder Bereich bzw jede Baustelle wird außerhalb der Normalarbeitszeit (von 17.00 Uhr bis 7.30 h) über die Brandmeldeanlage automatisch überwacht. Wird während dieser Zeit durch irgendwelche Umstände trotzdem gearbeitet, so ist dies dem diensthabenden Techniker am jeweiligen Krankenhaus unter der Telefonnummer 3000 zu melden. Die Kosten für ausgelöste Brandalarme (innerhalb KHBG pro Einzelfall mindestens € 100,-, bei Weiterleitung an übergeordnetes Meldesystem mindestens € 400,-) sind vom Verursacher zu tragen und werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

2.2.3 Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen und dergleichen an der Baustelle und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden:

- a) Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech und dergleichen) in Brand geraten;
- b) Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

2.2.4 Der Auftragnehmer hat deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie die Umgebung zu besichtigen und sich bei der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der KHBG über besondere Gefahren zu informieren.

2.2.5 Bei allen brandschutzrelevanten Tätigkeiten ist mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

2.2.6 Hinsichtlich der mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß **Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV)**, "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (**BV 104**) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt darin zitierten einschlägigen Vorschriften sowie insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

2.2.7 Vor Beginn der Arbeit:

- a) Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standorts der Schweiß- bzw Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw Stromzufuhr abstellen zu können.
- b) In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- c) Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrü-

chen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.

- d) Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (zB nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- e) Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand oder ähnlichem abdecken.
- f) Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Veranlassung der Abschaltung der Meldebereiche bzw Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- g) Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- h) Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- i) Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr, des Journaldienst, des Brandschutzbeauftragten oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

2.2.8 Während der Arbeit:

- a) Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien und dergleichen.
- b) Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- c) Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

2.2.9 Nach Beendigung der Arbeit:

- a) Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- b) Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte und dergleichen gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- c) Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- d) Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw -gruppen) veranlassen.
- e) Wiedereinräumen von brennbarem Material erst am folgenden Tag.

2.2.10 Sind Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so sind Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen und dergleichen anzuwenden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit der KHBG zu halten, allenfalls die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen.

2.2.11 Im Brandfall ist wie folgt vorzugehen:

1. **Alarmieren** – über jeweilige Telefon-Notrufnummer oder sofort Brandmelder betätigen,
2. **Retten** – gefährdete Personen warnen,
3. **Löschen** – soweit möglich Brand bekämpfen + Feuerwehr einweisen.

2.3 Sicherheitsmaßnahmen, Auflagen

2.3.1 Es dürfen nur wie folgt ausgerüstete Autogenschweißanlagen gemäß nachstehenden Auflagen verwendet werden:

- a) Vor Aufnahme jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist die Freigabe durch die Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der KHBG mittels *Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten* zu erwirken.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

- b) Vor Beginn jeglicher brandgefährlicher Arbeiten ist der zuständige technische Journaldienst der KHBG nachweislich täglich über die beabsichtigten Tätigkeiten bzw deren Ende zu informieren. Ebenso ist die Beendigung der Arbeiten nachweislich täglich anzuzeigen. Dabei ist die weitere Überwachung der Arbeitsstelle je nach Brandgefahr gemeinsam festzulegen [bis zu 8 (acht) Stunden].
- c) Autogenschweißanlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden.
- d) Es dürfen ausschließlich geprüfte, in Österreich zugelassene und fachgerecht gewartete Geräte und Druckgaspackungen verwendet werden.
- e) Die verwendeten Druckgaspackungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen, nur in vertikaler Lage, zu betreiben. An diesem Schweißwagen sind jedenfalls folgende Hilfsmittel bereitzuhalten:
 - 1(ein) Paar hitzebeständige Handschuhe,
 - 1 (ein) Handfeuerlöscher (Pulver, 12 kg),
 - entsprechendes Werkzeug zur Bedienung der Flaschenventile,
 - nicht brennbares Material zum Abdecken gefährdeter Stoffe im Arbeitsbereich.

- 2.3.2 Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen (Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme).
- 2.3.3 Reserveflaschen dürfen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft gelagert werden.
- 2.3.4 Leere und nicht mehr benötigte Gasflaschen sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu entsorgen.
- 2.3.5 Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß **Merkblatt der österreichischen Brandverhütung (BV)**, "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten" (**BV 104**) der österreichischen Landesstellen für Brandverhütung samt den darin zitierten einschlägigen Vorschriften, sowie die Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl II Nr 164/2000 idGF, einzuhalten.

2.4 Vorbeugender Brandschutz auf Baustellen

- 2.4.1 Der gesamte Baustellenbereich ist vom in Betrieb verbleibenden Krankenhausbereich brandhemmend (F30-wertig) abzutrennen, sobald durch entsprechende Feuerarbeiten eine Außerbetriebnahme oder Demontage der Brandmeldeanlage erforderlich ist. Das betrifft auch Zugangstüren (T30) oder sonstige Durchbrüche und Anbindungen.
- 2.4.2 Bautechnisch erforderliche Durchbrüche sind täglich nach Arbeitsende „provisorisch“ abzuschotten. Als derartige Abschottung versteht sich dicht gepresste Steinwolle oder brandschutztechnisch höherwertige Maßnahmen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die provisorische Abschottung durch eine endgültige zu ersetzen.
- 2.4.3 Schleifenabschaltungen im Zuge von Feuerarbeiten oder Tätigkeiten mit zu erwartender starker Staubentwicklung sind vor Beginn beim Technischer Journaldienst anzufordern. Dabei sind die entsprechenden Anweisungen (Aufsichtspflicht, Löschmittel-Vorhaltung, und dergleichen) zu beachten.
- 2.4.4 Bei Vorhandensein einer automatischen Baustellenbrandmeldeanlage sind die vorgesehenen Betriebszeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet für verursachte Täuschungsalarme.
- 2.4.5 Brandschutztüren, Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Fluchtwege sowie Feuerwehrrzonen sind dauerhaft von auch nur kurzzeitigen Verstellungen und Ablagerungen freizuhalten. Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist untersagt.
- 2.4.6 Im Übrigen sind die KHBG-Standards sowie entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik (zB Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 149) zu beachten.

3 Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte

3.1 Eingangsprüfung

- 3.1.1 Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer bei allen netzbetriebenen bzw in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen.
- 3.1.2 Umfang sowie Art und Weise der Eingangsprüfung orientieren sich an jenem der wiederkehrenden Prüfung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

3.2 Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung (Sicherheitstechnische Kontrolle – STK)

- 3.2.1 Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit des Patienten/Anwenders erfordert.
- 3.2.2 Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme der STK gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer nach Aufforderung zu erbringen.
- 3.2.3 Über die wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung ist vom Auftragnehmer ein Protokoll (EDV- oder Papier) anzufertigen, welches die Identifikation des Prüfers, das Datum der Durchführung und die Ergebnisse unter Angabe der ermittelten Messwerte und der Messverfahren sowie die Gesamtbeurteilung enthält. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der KHBG zu übermitteln. Das Protokoll ist vom Auftragnehmer zumindest 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.
- 3.2.4 Die geprüften Medizinprodukte sind bei bestandener Prüfung vom Auftragnehmer mit dem Datum der nächsten Prüfung (Monat, Jahr) zu kennzeichnen.
- 3.2.5 Der Auftragnehmer hat die KHBG nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor dem jeweils unmittelbar bevorstehenden Prüfungstermin unter Angabe des zu prüfenden Medizinprodukts und des Datums der Prüfung darauf hinzuweisen, dass dieser Prüfungstermin nicht um mehr als 3 (drei) Monate überschritten werden darf.

3.3 Messtechnische Kontrollen

- 3.3.1 Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer messtechnische Kontrollen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung durchzuführen. Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen sind der KHBG zeitgerecht bekannt zu geben.
- 3.3.2 Der Nachweis der Befugnis zur Vornahme messtechnischer Kontrollen gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ist vom Auftragnehmer nach Aufforderung zu erbringen.
- 3.3.3 Der Auftragnehmer hat die KHBG nachweislich schriftlich spätestens einen Monat vor der nächsten erforderlichen messtechnischen Kontrolle zu verständigen.

3.4 Gerätedatei

- 3.4.1 Hat der Auftragnehmer für Medizinprodukte wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfungen bzw messtechnische Kontrollen durchzuführen, so hat er eine Gerätedatei gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu führen.
- 3.4.2 Die Gerätedatei ist so aufzubewahren, dass sie der KHBG bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist.
- 3.4.3 Nach der Ausscheidung eines Medizinprodukts sind dessen Daten vom Auftragnehmer in der Gerätedatei noch 5 (fünf) Jahre aufzubewahren.

3.5 Bestandsverzeichnis

- 3.5.1 Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer für alle gelieferten und zur Verwendung bereit stehenden aktiven und in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung genannten, nicht implantierbaren Medizinprodukte ein Be-

standsverzeichnis mit den Mindestangaben gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung zu führen.

- 3.5.2 Das Bestandsverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es der KHBG bei Bedarf jederzeit am Betriebsort zugänglich ist.

3.6 Implantateverzeichnis

- 3.6.1 Nach Aufforderung hat der Auftragnehmer für alle gelieferten, implantierbaren Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung ein Implantateverzeichnis zu führen.
- 3.6.2 Art und Umfang der Aufzeichnungen richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung idgF, wobei folgende Mindestinhalte jedenfalls zu gewährleisten ist:
- a) Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats,
 - b) Name und Anschrift des Implantat-Herstellers,
 - c) Name und Anschrift des Vertreibers.
- 3.6.3 Das Implantateverzeichnis ist vom Auftragnehmer mindestens 15 (fünfzehn) Jahre nach der jeweiligen mängelfreien und ordnungsgemäßen Übergabe/Abnahme des implantierbaren Medizinprodukts an die KHBG aufzubewahren.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

4 Besondere Bestimmungen für Lieferaufträge

4.1 Verträge, Umfang

4.1.1 Lieferungen erfolgen prinzipiell DDP Lieferadresse für Nicht-EU-Lieferanten und DAP Lieferadresse für EU-Lieferanten (Incoterms 2010), verzollt und versteuert sowie inklusive Verpackungskosten. Der Auftragnehmer hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie ihm zur Auslieferung an die KHBG zur Verfügung gestellt worden sind.

4.1.2 Der Auftragnehmer hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (zB Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996 idgF).

4.1.3 Auf Verlangen ist der Hersteller des Produkts zu benennen.

4.2 Mehr- bzw Minderleistungen

4.2.1 Die im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können von der KHBG innerhalb der Vertragsdauer um 25 % (fünfundzwanzig Prozent) über- oder unterschritten werden.

4.2.2 Die Preise bzw. Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt.

4.3 Lieferung

4.3.1 Liefertermin und Lieferort für Lieferungen sind mit der KHBG bzw der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls mit der örtlichen Bauaufsicht) im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers lagern.

4.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Vertreter der KHBG oder seine eigenen Mitarbeiter zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen.

4.3.3 Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die KHBG.

4.3.4 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer der KHBG sowie Namen der anfordernden Stelle beigegeben sein.

4.3.5 Auf Punkt 1.53 wird gesondert hingewiesen.

4.3.6 Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, sich die volle Klarheit über sämtliche für die Preisbildung und Auftragsabwicklung maßgeblichen Umstände zu verschaffen. Weiters ist der Anbieter verantwortlich für die eingehende Erhebung der örtlichen Gegebenheiten. Mit der Angebotslegung garantiert der Anbieter, dass das angebotene System in den für den Betrieb vorgesehenen Räumlichkeiten installiert und betrieben werden kann und dort einwandfrei funktioniert. Sind nach Auslieferung Maßnahmen für die einwandfreie Funktion notwendig, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Auftragnehmer zu übernehmen.

4.3.7 Die maximale Höhe des anliefernden LKW darf 3,5 m nicht überschreiten.

4.4 Medizinproduktegesetz

4.4.1 Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des Medizinproduktegesetzes – MPG, BGBl Nr 657/1996 idgF, zu entsprechen.

4.4.2 Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gemäß Medizinproduktegesetz - MPG, BGBl Nr 96/657 idgF, der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Klassifizierung von Medizinprodukten, BGBl II Nr 381/2000 idgF, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, den einschlägigen EU-Richtlinien 90/385/EWG (Aktiv implantierbare medizinische Geräte), 93/42/EWG (Allgemeine Medizinprodukte), 98/79/EG (In-vitro-Diagnostik-Medizinprodukte. Für die unter diese Richtlinie fallenden Produkte ist die CE-Kennzeichnung ab 07. Dezember 2003 verpflichtend.) und 2000/70/EG (Blutprodukte) jeweils idgF inklusive

Angabe der Klassifizierung, sowie unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapiere, Service-Manuals und bei Bedarf Auslegungsprüfbescheinigungen, Baumusterprüfbescheinigungen, QM-Systembescheinigungen und Einzelprüfbescheinigungen vorzuweisen.

4.4.3 Konformitätserklärungen haben folgenden Mindestinhalt aufzuweisen: Anführung der Richtlinie (z.B. 93/42/EWG), Hersteller (z.B. Name, Adresse, Telefon/Telefax), Produkt, Type, Seriennummer, Normen (z.B. EN 60601- 1:90), Zertifikate (zB TÜV-A/MT-97/B001), Notified Body (z.B. TÜV Österreich, ID-Nr. 0408), Klassifizierung (z.B. Iib), Konformitätsbewertung (z.B. III + V), ausdrückliche Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung inklusive ID-Nummer des Notified -Body (z.B. CE 0408), Ort/Datum der Ausstellung, Unterschrift samt Anführung der Funktion des Unterfertigenden.

4.5 Namentliche Anführung bestimmter Produkte, Bieterlücken

4.5.1 Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ hat der Auftragnehmer in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position die Angabe von Fabrikat und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

4.5.2 Wird die Gleichwertigkeit bezweifelt, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten autorisierten Versuchsanstalt nachzuweisen.

4.5.3 Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom Auftragnehmer keine anderen Produkte in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) eingesetzt wurden oder wenn die vom Auftragnehmer genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

4.6 Aktualitätsgarantie

4.6.1 Der Auftragnehmer hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern.

4.6.2 Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom Auftragnehmer auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

4.6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Leistung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die KHBG den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

4.7 Skonto, Zahlungsziel

4.7.1 Nachstehendes Skonto ist bei Bezahlung innerhalb der tiefstehend angegebenen Frist vereinbart:

a) 30 (dreißig) Tage mit 3 % (drei Prozent) Skonto,

4.8 Preisgarantie

4.8.1 Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden.

4.8.2 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung sind aliquot an die KHBG weiterzugeben.

4.8.3 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen dem Tag des Bestellabrufs und dem Tag der Leistung sind aliquot an die KHBG weiter zu geben.

4.9 Nachbestellungen

4.9.1 Die KHBG hat das Recht, nach Beendigung des Vertrags sowie Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeit-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

raum von 3 (drei) Jahren Nachbestellungen zu den Konditionen des ursprünglichen Vertrags zu tätigen, sofern der Dienstleistungsanteil nicht mehr als 40 (vierzig) Prozent beträgt.

- 4.9.2 Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, innerhalb vorgenannten Zeitraums führen zu einer entsprechenden Reduktion der Preise gegenüber jenen des ursprünglichen Vertrags.

4.10 Ersatzteilgarantie

- 4.10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren bzw innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.
- 4.10.2 Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren als vereinbart.
- 4.10.3 Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

4.11 Auslaufmodelle, Modelländerungen

- 4.11.1 Auslaufmodelle bzw Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.
- 4.11.2 Zwischen Angebotslegung und Auftragserteilung bzw Lieferung eingetretene Modelländerungen sind vor Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.
- 4.11.3 Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht ist der KHBG die Preissenkung oder Wandlung bzw eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vorbehalten.

4.12 Versand

- 4.12.1 Der Transport des Vertragsgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Versandanschrift der KHBG, sowie die Angabe der Empfangsstelle die für Bahn- und Postsendungen, Zustellungen durch Lieferantenfahrzeuge und Speditionen gilt, ist genau zu beachten.
- 4.12.2 Mit dem Versand der Ware ist der KHBG eine Versandanzeige mit genauem Abteilungsvermerk, Bestellnummer, Datum und Betriebsbezeichnung zu übermitteln. Diese Angaben müssen ebenso Waggonzetteln, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Lieferscheinen, Klebern, Anhängerzetteln, beigefügten Packzetteln und dergleichen zu entnehmen sein.
- 4.12.3 Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

5 Besondere Bestimmungen für Bauaufträge

5.1 Verträge, Umfang

- 5.1.1 Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüf- anstalten der gelieferten oder verwendeten/verar- beiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistun- gen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.
- 5.1.2 Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit der KHBG für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege zu sorgen.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig auf alle am Montage- ort geltenden Sicherheitsvorschriften in geeigneter Form hinzuweisen.
- 5.1.4 Generell sind die Bauvorhaben an Werktagen innerhalb der Normalarbeitszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr abzu- wickeln. Fallweise ist jedoch damit zu rechnen, dass Teil- e der Leistung außerhalb der Normalarbeitszeit auszu- führen sind. Eine flexible Arbeitszeitgestaltung ist daher unumgänglich notwendig. Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 h ist jedenfalls einzuhalten.

5.2 Pflichten der KHBG

- 5.2.1 Die KHBG stellt dem Auftragnehmer zur Verfügung
- a) Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser,
 - b) Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inklusive Strom,
 - c) Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte (exklusive Pumpenstrom für Baugrubenwas- serhaltung sowie Heizkosten für Bautrocknung),
 - d) allgemeine Baustellenbewachung,
 - e) Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmes- sungen) in Gebäuden,
 - f) Erstellung der Bauafel,
 - g) Erstellung und Instandhaltung von WC- und Wasch- anlagen in erforderlichem Ausmaß,
 - h) Bestandspläne zur Einbindung der jeweiligen Pla- nungs- und Baumaßnahmen in den Bestand.

5.3 Planungsänderungen

- 5.3.1 Im Rahmen der Detailplanung sind geringfügige, jedoch begrenzte Änderungen möglich. Die vorliegenden be- schriebenen Arbeiten sind für die Ermittlung der Ein- heitspreise bindend.

5.4 Angebote

- 5.4.1 Die Abgabe elektronischer Angebote ist gemäß § 43 Abs 3 und § 91 Abs 1 BVergG 2006 nicht zugelassen.
- 5.4.2 Der Auftragnehmer hat der „Technisch Geschäftlichen Oberleitung“ (TGO) unverzüglich nach Zuschlagserteilung 2 (zwei) Abschriften des rechtsverbindlich und firmenbuchmäßig gefertigten Angebots zu übermitteln.

5.5 Preise

- 5.5.1 Beeinflusst die Änderung der Art einer Leistung gemäß Punkt 1.2 den vertraglich vereinbarten Preis oder wer- den zusätzliche Leistungen vereinbart, so sind Preisän- derungen bzw die Preise für zusätzliche Leistungen vor der Ausführung geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Hauptangebots erstellten Preisen vorzulegen.
- 5.5.2 Beeinflusst die Änderung von Mengen der vereinbarten Leistung gemäß Punkt 1.2 den Gesamtpreis der ver- tragsgemäß zu erbringenden Leistung oder den Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen, so können über Verlangen der KHBG neue Preise vereinbart werden, wenn die Abweichung vom ursprünglichen Gesamtange- botspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleicharti- ger Leistungen zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen 10 % (zehn Prozent) beträgt.

- 5.5.3 Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht von der KHBG in einer eigenen Position erfasst – in die Einheits- preise einzukalkulieren. Sämtliche für die fachgerechte Ausführung erforderlichen Maßnahmen (Meterriss udgl.) sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

5.6 Warnpflicht bei Preisabweichungen

- 5.6.1 Der Auftragnehmer hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % (zehn Prozent) unver- züglich hinzuweisen.
- 5.6.2 Überschreitungen bedürften einer separaten Beauftra- gung durch die KHBG, widrigenfalls die zugrundeliegen- den Leistungen nicht vergütet werden.
- 5.6.3 Ausgenommen von der Warnpflicht sind Bagatelle- Abweichungen, das sind Abweichungen bis € 3.500,-- (in Worten: EURO dreitausendfünfhundert).

5.7 Nachtragsangebote

- 5.7.1 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise sind anhand von Kalkulationsnachweisen gemäß ÖN B 2061 unter Bezugnahme auf die Kalkulationsnachweise des Haupt- angebots nachzuweisen.

5.8 Rechnungslegungsvorschriften

- 5.8.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen und zwar bei Ein- heitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistun- gen, bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalge- samtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Pauschalnachteile sind indiziert.
- 5.8.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterfüh- rung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststell- bar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemein- same Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Auf- maße ermöglichen.
- 5.8.3 Aufmaße, die nur vom Auftragnehmer festgestellt wur- den, sind der KHBG ehestens schriftlich mitzuteilen. Verweigert die KHBG die Anerkennung dieser einseitig festgestellten Aufmaße, so ist eine neuerliche Aufmaß- feststellung gemeinsam vorzunehmen und hat der Auf- tragnehmer die Kosten dieser neuerlichen Feststellung zu tragen.
- 5.8.4 Mengen werden auf Grund der Aufmaßfeststellung nach den diesbezüglichen Vereinbarungen (Leistungsver- zeichnis) oder nach den einschlägigen ÖNORMen be- rechnet.
- 5.8.5 Im Falle von Teuerungsrechnungen sind diese getrennt von der Hauptrechnung als eigene Rechnung zu stellen. Auf Punkt 5.6 wird ausdrücklich hingewiesen.

5.9 Prüffrist

- 5.9.1 Die Prüffrist für Teilrechnungen beträgt 30 (dreißig) Ta- ge, jene für Schlussrechnungen 60 (sechzig) Tage ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung der KHBG.
- 5.9.2 Die Prüffrist beginnt frühestens mit der Übernahme der (Teil)Leistung.
- 5.9.3 Werden Rechnungen von der KHBG zurückgestellt bzw bemängelt, so beginnt die Prüffrist erst mit Eingang ei- ner neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels.

5.10 Zahlung, Skonto, Deckungs- und Haftungsrücklass

- 5.10.1 Die Zahlungsfrist (siehe Punkt 1.44) beginnt nach Ab- lauf der Prüffrist (siehe Punkt 5.9).
- 5.10.2 Die Skontofrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist.
- 5.10.3 Mit Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten für jede fristgerechte Zahlung einer Abschlags-, Teilschluss- und/oder Schlussrechnung. Falls ein vereinbarter Skon- to wegen nicht termingerechter Bezahlung einer oder mehrerer Abschlags-, Teilschluss- und/oder Schluss- rechnungen durch den Auftraggeber nicht geltend ge- macht werden kann, verliert der Auftraggeber den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

Skonto nur für diese Rechnung(en), nicht jedoch für den gesamten Auftrag.

- 5.10.4 Deckungsrücklässe werden bei Teilrechnungen einbehalten, sie können aber auch durch Bankgarantiebriefe abgelöst werden, deren Laufzeit jeweils mindestens 6 Monate zu betragen hat.
- 5.10.5 Der Haftrücklass wird einbehalten, sofern er € 1.500,-- nicht übersteigt und ist nur mittels Bankgarantiebrief ablösbar.

5.11 Vertragsstrafe

- 5.11.1 Die Höhe der Vertragsstrafe pro Kalendertag wird – sofern nicht anderslautend vereinbart – wie folgt festgesetzt:

5.11.2	bis €	7.500,--	1,00 % mind. €	75,--
	bis €	75.000,--	0,50 % mind. €	75,--
	bis €	750.000,--	0,10 % mind. €	750,--
	über €	750.000,--	0,05 % mind. €	750,--

- 5.11.3 Als Maximalpönale werden 10 % (zehn Prozent) festgesetzt.

5.12 Geschosse

- 5.12.1 Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschosse.

5.13 Stromversorgung, Beleuchtung (Installationen)

- 5.13.1 Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch den Auftragnehmer beizustellen.

5.14 Schlechtwettererschwernis

- 5.14.1 Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/Termine.

5.15 Koordination diverser Professionisten

- 5.15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Koordination sämtlicher Abläufe mit den übrigen Professionisten im Rahmen der jeweiligen Bauvorhaben. Den Anordnungen des Baustellenkoordinators (wird für Bauvorhaben eigens bekannt gegeben) ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bestimmungen der Baustellenordnung sind einzuhalten. Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist einzuhalten.
- 5.15.2 Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind Vertragsbestandteil.

5.16 Transportmaßnahmen

- 5.16.1 Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten.
- 5.16.2 Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können.
- 5.16.3 Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen, Einbauteilen und dergleichen, welche nicht unverzüglich an der Baustelle an ihren Einbauort gebracht werden können, bedarf der vorherigen Genehmigung der örtlichen Bauaufsicht und ist spätestens 7 (sieben) Tage vorher anzukündigen.

5.17 Transport innerhalb von Gebäuden

- 5.17.1 Besonders zu beachten ist, dass Leistungen in einzelnen Bereichen der Geschosse mit allen sich daraus ergebenden Erschwernissen (wie Materialeinbringung, Zulieferung, Lagerung, Disposition und dergleichen) auszuführen sind. Diese Erschwernisse können aufgrund der Lage der Arbeitsstellen nur durch eine örtliche Besichtigung erfasst werden.

5.18 Werk- und Lagerplätze

- 5.18.1 Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung.

- 5.18.2 Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der Auftragnehmer Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden.

- 5.18.3 Für Lagerräume, Baubüros und Bauunterkünfte sowie sonstige, nicht für die Nutzung durch die KHBG bestimmte Unterkünfte in Form von aufstellbaren Containern, Baracken und dergleichen, hat der Auftragnehmer ebenso in Abstimmung mit der KHBG zu sorgen, wie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben.

- 5.18.4 Auf Anordnung sind Container doppelstöckig aufzubauen sowie Umlagerungen vorzunehmen.

- 5.18.5 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw Baustelleneinrichtung benötigt werden.

5.19 Schutzmaßnahmen

- 5.19.1 Das Einrichten und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.

- 5.19.2 Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden, Rohrteilen oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Anrainergebäuden und hat die KHBG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 5.19.3 Sämtliche Leitungsangaben sind vom Auftragnehmer bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.

5.20 Gerüste/Schutzgeländer

- 5.20.1 Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste liegt beim Auftragnehmer. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG), BGBl Nr 27/1993 idGF, und des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 450/1994 idGF, zu sorgen.

5.21 Lärm- und Staubschutz

- 5.21.1 Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

5.22 Verkehrswege

- 5.22.1 Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden, noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten.

- 5.22.2 Zuwiderhandelnde werden von der örtlichen Bauaufsicht von der Baustelle verwiesen und verpflichtet sich der Auftragnehmer in diesem Fall, ohne Kosten- und Terminfolgen Ersatzpersonal zu stellen. Derartige Erschwernisse und Hindernisse haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungstermine.

- 5.22.3 Die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl Nr 340/1994 idGF, sind einzuhalten.

5.23 Baureinigung

- 5.23.1 Der Arbeitsplatz ist laufend zu säubern (besenrein zu halten). Abfall, Schutt und alle nicht benötigten Baustoffe, Geräte und dergleichen sind von der Baustelle zu entfernen.

- 5.23.2 Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die KHBG nach Setzung einer Nachfrist von 7 (sieben) Tagen berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (zB Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnprozentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

5.23.3 Die Fälligkeit des Vertragsentgelts ist bis zur Herstellung des Endzustands gehemmt.

5.23.4 Sollten die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, erfolgt die Aufteilung aliquot unter allen Auftragnehmern im Verhältnis ihrer Auftragswerte (netto).

5.24 Lifte

5.24.1 Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung der KHBG und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des Auftragnehmers verwendet werden. Für Beschädigungen, eventuell aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der Auftragnehmer aufzukommen.

5.25 Schallgedämpfte Maschinen

5.25.1 Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Die einschlägigen Gesetze und Vorschriften sind Vertragsbestandteil.

5.26 Schlagbohrmaschinen, Schrämmarbeiten

5.26.1 Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

5.27 Baubuch, Bautagesberichte, Aufmaßbuch

5.27.1 Die Bauaufsicht der KHBG führt ein Baubuch. Die Einsichtnahme durch den Auftragnehmer auf der Baustelle ist verbindlich. Wesentliche Eintragungen werden dem Auftragnehmer auf Verlangen in Kopie zugeleitet. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein.

5.27.2 Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie von der örtlichen Bauaufsicht unterfertigt sind.

5.27.3 Die Eintragungen werden mit dem ordnungsgemäß geführten Aufmaßbuch Bestandteil der Schlussrechnung. Der Auftragnehmer hat die Anerkennung bzw Zustimmung der KHBG zu erwirken.

5.27.4 Die Dokumentation für den späteren Gebrauch gemäß dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, BGBl Nr 37/1999 idgF ist nach Aufforderung beizubringen.

5.28 Aufmaßfeststellung

5.28.1 Die Projektleitung des Auftragnehmers hat Aufmaße grundsätzlich mittels von der KHBG beigestellter Feldaufmaßblätter zu erstellen.

5.28.2 Das Aufmaß sämtlicher Leistungen ist rechtzeitig mit der örtlichen Bauaufsicht zu erstellen. Eine Anerkennung erfolgt nur in dem Maße, als die Leistung im Baubuch/ Aufmaßbuch bzw in den Bautagesberichten festgehalten und bestätigt ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

6 Besondere Bestimmungen für IT - Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte

6.1 Verträge, Umfang

- 6.1.1 Verträge beinhalten neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Eigenschaften jedenfalls die erforderlichen Warn- und Sicherheitseinrichtungen.
- 6.1.2 Angebotene Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.
- 6.1.3 Im Entgelt für den Vertragsgegenstand sind die – im Rahmen der Beauftragung des Vertragsgegenstands separat auszupreisenden – Kosten der Instandhaltung für den Zeitraum innerhalb eines Monats ab der Übernahme – auch bei einer allfälligen Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands – gemäß Punkt 7 der AGB der KHBG enthalten.
- 6.1.4 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt die KHBG zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu tragen. Spezielle Fragen sind mit der Abteilung Sicherheitstechnik/Sicherheitsfachkraft der KHBG zu klären.
- 6.1.5 Bei der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der Auftragnehmer für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen zu sorgen. Die Montage bzw Aufstellung in den vorgesehenen Räumen nach Terminplan für die einzelnen Bauabschnitte ist sicherzustellen. Seitens der KHBG können auch Teillieferungen und Teilmontage bzw Teilaufstellung verlangt werden.
- 6.1.6 Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander, sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw vereinbarten Anschlüssen, sind durch den Auftragnehmer sicher zu stellen.
- 6.1.7 Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten vom Auftragnehmer durchzuführen.
- 6.1.8 Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bauleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der örtlichen Bauleitung abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten.
- 6.1.9 Über die Möglichkeit zur Einbringung der Anlagenteile hat sich der Auftragnehmer vor Ort gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht zu informieren.
- 6.1.10 Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Vertragsbestandteil bzw Bestandteil des Angebots.
- 6.1.11 Die zum Betrieb der angebotenen Anlagen/Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen (Bodeneinbaurahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen und dergleichen), sind vom Auftragnehmer entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben einzubeziehen, oder separat anzugeben.
- 6.1.12 Nachstehende Leistungen sind Vertragsbestandteil:
- a) Anarbeiten der Anbauteile,
 - b) Aussparungen für Einbauteile,
 - c) Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen,
 - d) Bemusterungen, Probestellungen,
 - e) Schutz der Gipskarton- und Metallwände,
 - f) Ausfugungen,
 - g) Schutz anderer Geräte und Anlagen.
- 6.1.13 Alle festeingebauten medizintechnischen Einrichtungen sind im Bereich der Anschlussfugen zu angrenzenden Wänden, Decken und Fußböden dauerelastisch zu ver-

fugen (auf Silikonbasis, feuerhemmend, desinfektionsmittelbeständig ger. BGA-Liste V, bakterizid, fungizid).

- 6.1.14 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen bzw Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den Auftragnehmer entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.
- 6.1.15 Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt der KHBG vollständig ausgefüllt zu übergeben.

6.2 Systemumgebung

- 6.2.1 Sind vom Auftragnehmer gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte vom gleichen Typ vorhanden, so sind auch für diese nach Aufforderung aktuelle Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) gegen Entgelt zu liefern und zu installieren, so dass eine einheitliche Ausstattung, Bedienung und Funktion sichergestellt ist.
- 6.2.2 Sind dem Auftragnehmer von anderen Vorlieferanten gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte gleichen Typs von der KHBG bekannt gegeben worden, so gilt die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung.
- 6.2.3 Die sich aus der Anpassung der Systemumgebung ergebenden Kosten sind gesondert mit genauer Auflistung der benötigten Komponenten anzugeben.
- 6.2.4 Hinsichtlich der vom Auftragnehmer bereits gelieferten IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technischen Anlagen/Geräte vom gleichen Typ ist jedenfalls eine vollständige und detaillierte Auflistung der kompletten Hard- und Software pro IT-System (Hardware, Software) bzw technischer Anlage/Gerät zu liefern.

6.3 Anlagen/Geräte – Prüfschein

- 6.3.1 Der Nachweis der Einhaltung der in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik hat durch einen vom österreichischen TÜV Wien, Institut für Medizintechnik anerkannten Prüfschein einer in- oder ausländischen Prüfanstalt für Medizintechnik zu erfolgen (Typenprüfzeugnis, Genehmigungsausweis). Aus dem mit dem Gerät zu liefernden Prüfschein muss hervorgehen, nach welchen Bestimmungen geprüft wurde.
- 6.3.2 Liegt kein Prüfschein vor, hat der Auftragnehmer die/das Anlage/Gerät auf seine Kosten vor Auslieferung einer Stückprüfung (Einzelprüfung) durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt für Medizintechnik zu unterziehen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist mit der/dem technischen Anlage/Gerät mitzuliefern und vor Beginn des Probetriebs zu übergeben.
- 6.3.3 Fehlt die geforderte Bescheinigung, kann die KHBG die/das Anlage/Gerät einer Stückprüfung (Einzelprüfung) unterziehen lassen und vom Vertrag zurücktreten, sofern das Prüfungsergebnis negativ ist. Die Prüfungskosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.

6.4 Anlagen/Geräte – Pläne

- 6.4.1 Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung Bauvorbereitungspläne in digitaler Form (AutoCad 2000 ® kompatibel), sowie in der erforderlichen Anzahl in Papierform (Werkpläne-Medizintechnik im Maßstab 1:20, Werkpläne Haus- und Anlagentechnik im Maßstab 1:50) zu erstellen. Daraus müssen alle Einzelheiten für die Montage und deren bauliche Voraussetzungen ersichtlich sein. Darüber hinaus sind exakte Abmessungen, Bodenbelastungen, Anschlussdetails und dergleichen auf diesen Plänen anzugeben. Alle Anlagen/Geräte und Geräteteile müssen vermaßt sein.
- 6.4.2 Anlagen/Geräte und Einrichtungen sind komplett mit allen Anschlusswerten, Querschnitten, Wärmeabgaben und dergleichen in die Werkpläne einzutragen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

- 6.4.3 Alle Mehrkosten, welche der KHBG aufgrund von fehlerhaften oder unvollständigen Werkplänen erwachsen, trägt zur Gänze der Auftragnehmer.
- 6.4.4 Sämtliche Werkpläne und Details sind der KHBG und der örtlichen Bauaufsicht vor Produktionsbeginn zur Freigabe vorzulegen. Die Planköpfe und die Layerstruktur haben dem KHBG-Standard, insbesondere CAD-Richtlinie, zu entsprechen.
- 6.5 Anlagen/Geräte – Ausfall**
- 6.5.1 Der Auftragnehmer garantiert, bei Ausfall der/des Anlage/Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen, oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inklusive der erforderlichen Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen. Erforderliche Ersatzgeräte sind innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zu liefern.
- 6.6 Anlagen/Geräte – Prüfmittel, Werkzeuge**
- 6.6.1 Der KHBG wird das Recht eingeräumt, nach Auftragserteilung Mess- und Prüfmittel sowie sämtliche, zu Zwecken der Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) notwendigen Spezialwerkzeuge in 2 (zwei) Sätzen zu erwerben.
- 6.6.2 Die Kosten für die erforderlichen Mess- und Prüfmittel sowie Spezialwerkzeuge sind zusammen mit der Hauptleistung, jedoch separat auspreist, anzubieten.
- 6.7 Großgeräte Medizin**
- 6.7.1 Bei noch nicht oder nicht ausreichend erprobten Großgeräten, welche einer Genehmigung durch die „Großgerätekommission Medizin“ des zuständigen Bundesministeriums bzw einem an deren Stelle tretenden Gremium bedürfen – Auftragswert netto € 400.000,- (in Worten: EURO vierhunderttausend – ist eine einjährige Testphase (Testjahr) vorgesehen. Alle daraus resultierenden Kosten trägt grundsätzlich der Auftragnehmer allein.
- 6.7.2 Sofern in Ausnahmefällen eine Kostenbeteiligung der KHBG vorgesehen wird, sind diese Kosten auf einen allfälligen späteren Kaufpreis anzurechnen.
- 6.7.3 Während des Testjahrs hat der Auftragnehmer der KHBG bzw den Testern eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren.
- 6.7.4 Nach Ablauf des Testjahrs wird der KHBG das Recht eingeräumt, den Vertragsgegenstand zu erwerben (Kaufoption). Der Kaufpreis wird bereits vor Beginn der Testphase vereinbart.
- 6.7.5 Die Kaufoption wird von der KHBG durch Telefax oder eingeschriebene Briefsendung spätestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf des Testjahrs geltend gemacht. Zur Wahrung des Fristenlaufs genügt das Datum der Absendung (Telefaxkennung/Postaufgabestempel).
- 6.7.6 Alle Garantie- und Gewährleistungsfristen beginnen mit der Inanspruchnahme der Kaufoption (Datum der Absendung).
- 6.7.7 Wird die Kaufoption nicht in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer sämtliche Kosten einer unverzüglichen Demontage des Vertragsgegenstands zu tragen. Diesbezüglich wird jeder Anspruch gegenüber der KHBG, welcher Art auch immer, einvernehmlich ausgeschlossen. Die Kosten der allfälligen Rückführung des Gebäudes in den Originalzustand werden von der KHBG getragen.
- 6.8 Errichtung von Röntgenanlagen**
- 6.8.1 Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung BGBl Nr 47/1972 idGF, insbesondere §§ 32 bis 63.
Bei der Herstellung, Errichtung und dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen sind alle zum dem Zeitpunkt gültige ÖNORMEN und Europäische Normen (EN) einzuhalten
- 6.8.2 Protokolle über die Abnahmeprüfungen müssen bei der Übernahme übergeben werden.
- 6.8.3 Die Stückprüfungsbestätigung(en) des(r) Röntgenstrahler(s) ist (sind) bei der Übernahme der Röntgenanlage im Original zu übergeben. Diese Bestimmung gilt nur für Altanlagen.
- 6.8.4 Die Kosten der Abnahmeprüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.9 Dokumentation**
- 6.9.1 Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch und dergleichen) hat gemäß den KHBG-Standards (insbesondere CAD-Richtlinie und dergleichen) in digitaler Form zu erfolgen.
- 6.9.2 Die Anlagen-/Gerätedokumentation besteht insbesondere aus
- a) Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen),
 - b) Prüfungsvorschriften,
 - c) technischer Beschreibung, insbesondere bestehend aus
 - Plänen und Zeichnungen,
 - Prüfschein/Einzelprüfung gemäß Punkt 6.3,
 - Stammdaten-Aufnahmeblatt,
 - Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll,
 - Anleitung zum Austausch von Bestandteilen,
 - Ersatzteillisten,
 - Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung,
 - Programmbeschreibung.
 - d) CE – Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen (siehe Punkt 4.4),
 - e) ÖVE-Zertifikaten oder anderen zutreffenden Bescheinigungen (Hygienegutachten, CE-Kennzeichnung, ISO 9000 Zertifikate und dergleichen),
 - f) Nachweis der Einhaltung aller Spezifikationen,
 - g) Nachweis der Schulung im vereinbarten Umfang (Schulungsprotokoll).
- 6.9.3 Der Auftragnehmer hat ein Gerätebuch nach den einschlägigen Vorschriften zu führen.
- 6.9.4 Sofern die Dokumentation auch „online“ als Teil des Vertragsgegenstands geführt wird, muss Identität zwischen dem Text des Programmpakets und der schriftlichen Dokumentation bestehen. Abweichungen sind nur im Beschreibungsteil zulässig, wenn sie logische und leicht überschaubare Vereinfachungen enthalten oder eine Vereinfachung und Beschleunigung der Behebung von Fehlern und Mängelsituationen bewirken.
- 6.9.5 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß Punkt 1.36 zu übergeben.
- 6.10 Funktionsprüfung, Probetrieb**
- 6.10.1 Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Übernahme des Vertragsgegenstands am Erfüllungs- bzw Lieferort die Durchführung
- a) einer Funktionsprüfung oder
 - b) eines Probetriebs in der Dauer von 21 (einundzwanzig) Tagen vorgesehen.
- 6.10.2 Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probetriebs ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen gemäß Punkt 1.16 bzw 6.9.
- 6.10.3 Treten während der Funktionsprüfung/des Probetriebs Mängel auf, so sind diese seitens des Auftragnehmers unverzüglich zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann die KHBG die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen.
- 6.10.4 Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen/mit dem Probetrieb fortzufahren. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken. Nach der Behebung wesentlicher Mängel ist mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

6.10.5 Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung/des Probetriebs ist Voraussetzung für die Übernahme des Vertragsgegenstands.

6.10.6 Funktionsprüfung/Probetrieb sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Das entsprechende Protokoll ist Bestandteil der Dokumentation gemäß Punkt 6.9.

6.11 Software

6.11.1 Software im Sinne dieser Bestimmungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen bzw elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insbesondere über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen, Bedienung (Bedienhandbuch).

6.12 Software – Qualitätsanforderungen

6.12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insbesondere in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalls des Systems beim Wiederanlauf dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde,
- b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen,
- c) Datenübertragungseinrichtungen gemäß den Vorgaben der IT-Koordination der KHBG zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind. Die erforderlichen Komponenten auf Seiten der KHBG sind von dieser bereitzustellen.
- d) Software so zu warten, dass gute Terminalantwortzeiten auf der angegebenen Systemumgebung bei mittlerer Maschinenbelastung gesichert sind,
- e) dafür Sorge zu tragen, dass die Summe aller Ausfälle pro Kalendermonat 12 (zwölf) Stunden nicht übersteigt, widrigenfalls eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 100,- (in Worten: EURO einhundert) pro Stunde, maximal jedoch 5 (fünf) Prozent des Auftragswerts pro Monat festgesetzt werden,
- f) Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab der Übernahme nach Aufforderung kostenfrei durchzuführen,
- g) Softwareänderungen mit Hilfe der für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software-Entwicklungswerkzeugs durchzuführen bzw durchführen zu lassen,
- h) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit der KHBG abzustimmen,
- i) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw überprüfen zu lassen,
- j) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen, Konversionsprogramme für Dateiformate und Lernprogramme oder maschinenlesbare Hilfstexte zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls darf das Benutzerinterface nur sinngemäß ergänzt werden.

6.13 Quellcode

6.13.1 Der Auftragnehmer wird eine ihm zugängliche, aktuelle Version des gesamten Quellcodes der im Rahmen des Vertrags gelieferten/geschaffenen Software an einer im Einvernehmen zu bestimmenden, geeigneten Stelle hinterlegen. Insbesondere hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass dieser Quellcode konsistent ist und geeignet, daraus ein funktionsfähiges Produkt zu erstellen (erfolgreicher Build).

6.13.2 Falls der Auftragnehmer beschließt, eine vom Vertrag umfasste, in Verwendung befindliche Produktlinie nicht mehr weiterzuentwickeln oder zu pflegen, hat die KHBG das Recht, unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 (sieben) Tagen, Zugriff auf den zugehörigen hinterlegten Quellcode zu nehmen und diesen für den betrieblichen Gebrauch weiterzuentwickeln. Dies gilt auch bei

- a) Untergang,
- b) schwerwiegenden Vertragsverletzungen gemäß den Punkten 6.12, 7.1, 7.3 und dergleichen,
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, des Auftragnehmers.

6.14 Auslaufmodelle, Modelländerungen

6.14.1 Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot, spätestens bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

7 Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen

7.1 Geltungsbereich

7.1.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten als Mindeststandard für Instandhaltungen jeglicher Art auch ohne Abschluss eines Instandhaltungsvertrags gemäß Punkt 7.7.

7.2 Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)

7.2.1 Die Instandhaltung umfasst die vollständige Wartung, Instandsetzung und Inspektion des Vertragsgegenstands (inklusive Hochvakuumelemente). Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die ÖNORM M 8100 verwiesen. Hinsichtlich Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen und Geräten ist ÖNORM 8103 maßgebend. Die Instandhaltungsanleitungen sind in Anlehnung an die ÖNORM M 8101, die Ersatzteillisten in Anlehnung an die ÖNORM M 8102 auszuführen. Die Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten und der Verringerung der Lebensdauererwartungen sind vom Auftragnehmer nach ÖNORM M 8106 festzulegen.

7.2.2 Die Instandhaltung umfasst insbesondere

- a) Wartung, Instandsetzung und Inspektion für Hard- und Software vor Ort,
- b) periodische Wartung und Inspektion gemäß den Vorgaben der KHBG,
- c) Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit,
- d) Kontrolle der Funktionsfähigkeit,
- e) Überprüfung der Bildqualität,
- f) Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Rücksprache mit der KHBG,
- g) Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive Hochvakuumelemente inklusive aller Software-Updates im Rahmen der beauftragten Funktionen,
- h) Software – Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung gemäß Punkt 7.3.

7.2.3 Die Instandhaltung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Medizinprodukts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (zB Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmittel/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.

7.2.4 Besteht kein Instandhaltungsvertrag gemäß Punkt 7.7, so sind die Kosten für die Instandhaltung getrennt anzubieten bzw auszuweisen wie folgt:

- a) Arbeitszeit,
- b) An-/Abreise,
- c) Spesen,
- d) allfällige Transportkosten.

7.2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens 2 (zwei) Spezialisten (Servicetechniker) für Auskünfte und Fehlerbehebungen sowie die notwendigen Unterlagen für die KHBG vorzuhalten.

7.2.6 Der KHBG, sowie von ihr beauftragten Dritten, wird – sowohl während als auch nach Ablauf eines Jahres nach der Übernahme des Vertragsgegenstands – das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes Personal zur Instandhaltung heranzuziehen.

7.2.7 Der Auftragnehmer garantiert die erforderliche Kooperation der KHBG sowie von ihr beauftragter Dritter mit dem jeweiligen Hersteller.

7.2.8 Kommt der Auftragnehmer der vereinbarten Instandhaltung nicht oder nur unvollständig nach, kann die KHBG unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechen-

den Zeitraum aliquot zurückfordern/reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen (lassen).

7.3 Software – Instandhaltung

7.3.1 Die Instandhaltung der aktuellen Version des Vertragsgegenstands kann nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren, frühestens 2 (zwei) Jahre nach Verfügbarkeit der neuen offiziell freigegebenen Version durch schriftliche Mitteilung eingestellt werden.

7.3.2 Zur Instandhaltung zählt insbesondere

- a) unverzügliche Beseitigung von Störungen und Mängeln und die Wiederherstellung aufgrund von Mängeln zerstörter Systeme und Dateien. Dazu zählt auch die Aufklärung von Störungen, die von EDV-Komponenten anderer Lieferanten des Auftragnehmers verursacht werden. Als Mangel gilt insbesondere das Fehlen von Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 6.12.
- b) laufende Anpassung der Software an folgende Umgebungsbedingungen
 - geänderte Betriebssystem- und Datenbankversionen,
 - gesetzliche Rahmenbedingungen,
 - Handelsbräuche,
- c) periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen von Programmen,
- d) kostenpflichtige Softwareerweiterungen sowie entsprechende Beratung/Schulung, soweit von der KHBG schriftlich gewünscht,
- e) Bereitschaft zur Vornahme kundenspezifischer Änderungen bzw Ergänzungen,
- f) Koordination von Dienstleistungen und Instandhaltungsaktivitäten durch einen qualifizierten Dispatcher seitens des Auftragnehmers während der vereinbarten Instandhaltungsdauer,
- g) Verpflichtung zur koordinierten Installation von Updates und Patches in Produktivsystemen durch den Auftragnehmer erst nach Vereinbarung bzw Freigabe durch die Systemadministration der KHBG,
- h) Rücksichtnahme auf Vorgaben der KHBG vor allem hinsichtlich notwendiger Anpassungen an das IT-Umfeld der KHBG bei Erweiterung der Software im Rahmen der Releaseplanung,
- i) Unterstützung vor Ort bei der Installation neuer Softwareversionen,
- j) Führung eines beim Auftragnehmer aufliegenden Versionskatalogs sowie jeweiliger Änderungshistorien aller bei der KHBG installierten Software-Module, Updates und Patches. Bei Bedarf ist der KHBG Einsicht in die Änderungshistorie zu gewähren bzw können Auszüge angefordert werden.
- k) Aufklärung von Systemfehlern und die sonstige Beratung der KHBG-Systembetreuer beim Einsatz der Software,
- l) Hinterlegung bzw Übergabe von Änderungen des Quellcodes gemäß Punkt 6.13,
- m) Aufbewahrung des Quellcodes in der bei der KHBG aktuell eingesetzten Version zur Nachschau und Versionspflege,
- n) Anpassungen und Ergänzungen der Bedienungsanleitungen entsprechend den Leistungen,
- o) Nachführung der Dokumentation und anderer Unterlagen,
- p) Ferninstandhaltung per Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechendem Zutrittssicherheitssystemen, allfällige Leitungskosten trägt der Auftragnehmer,
- q) telefonische Hotline (inkludiert Second-Level Support).

7.4 Bereitschaftszeit

7.4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gilt eine Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KHBG

- 7.4.2 Die Störungsbehebung erfolgt soweit möglich durch
- a) telefonische Anweisungen des Auftragnehmers an das Personal der KHBG oder an das Personal des Dienstleistungszentrums,
 - b) Ferninstandhaltung mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherungs-systemen.
- 7.5 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe**
- 7.5.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen nach Störungsmeldung eine fachgerechte Reparatur in Angriff genommen wird.
- 7.5.2 Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb 1 (einer) Stunde bei aufrechtem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 (vier) Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung, in Angriff genommen.
- 7.5.3 Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb von 1 (einer) Stunde bei aufrechtem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 (vier) Stunden, gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen.
- 7.5.4 Wiederinstandsetzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Vertragsgegenstand so wieder instandgesetzt wird, wie er vor dem Gebrechen bestanden hat.
- 7.5.5 Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 (zwei) Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.
- 7.5.6 Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – eine Fortführung des Betriebs ohne Störungen ermöglicht, hat ein Techniker des Auftragnehmers innerhalb von 4 (vier) Stunden ab Störungsmeldung am/bei der Lieferort/Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Der Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.
- 7.5.7 Zur Wiederinstandsetzung hat die KHBG lediglich die nach den Bedienungsanleitungen hergestellten Datensicherungen beizustellen.
- 7.5.8 Die vom Auftragnehmer garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten regulären Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.
- 7.5.9 Im Verzugsfall wird pro angefangener Stunde eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 500,- (in Worten: EURO fünfhundert), maximal jedoch 10 % (zehn Prozent) des Auftragswerts (netto), festgesetzt.
- 7.6 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll**
- 7.6.1 Der Auftragnehmer hat die Instandhaltung und das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 7.6.2 Der Auftragnehmer hat Instandhaltungs- und Störungsberichte zu führen, die insbesondere jede Instandhaltungshandlung wie folgt erfassen:
- a) Datum der Instandhaltungshandlung,
 - b) ausgefallene bzw gewartete Komponente,
 - c) Dauer des Ausfalls,
 - d) Fehlermeldungen von Hardware oder Software,
 - e) Ursache der Störung,
 - f) Art der Behebung
 - g) Name des Instandhaltungstechnikers.
- 7.6.3 Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen.
- 7.6.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen das Protokoll der letzten 12 (zwölf) Monate zu übermitteln.
- 7.6.5 Auf die mangelnde Fälligkeit des Vertragsentgelts bei unvollständiger Dokumentation gemäß Punkt 1.16 bzw 6.9 wird gesondert hingewiesen.
- 7.7 Instandhaltungsvertrag, Option**
- 7.7.1 Die KHBG kann innerhalb von 6 (sechs) Jahren nach der mängelfreien und ordnungsgemäßen Übernahme des Vertragsgegenstands einen Instandhaltungsvertrag bis zum Ende der vereinbarten Verwendungsdauer abschließen. Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Übernahme bzw bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) 10 (zehn) Jahre nach Übernahme dieser Hardware-/Softwareänderungen als vereinbart.
- 7.7.2 Die Erstprüfung einer in Betrieb stehenden Anlage im Zuge der Instandhaltung ist Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.
- 7.8 Entgelt**
- 7.8.1 Das jährliche Entgelt für den Instandhaltungsvertrag beläuft sich höchstens auf den im Rahmen der ursprünglichen Beauftragung des Vertragsgegenstands angebotenen Betrag bzw auf den im Rahmen einer gesonderten Ausschreibung entsprechend der ausgewählten Instandhaltungsvariante/-alternative.
- 7.8.2 Das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag ist monatlich im Nachhinein zur Zahlung fällig.
- 7.8.3 Das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag wird auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses des Vertragsgegenstands errechnete Indexzahl.
- 7.8.4 Ab einer Änderung der Auslastung des Vertragsgegenstands um 20 % (zwanzig Prozent) ist das Entgelt für den Instandhaltungsvertrag anzupassen.
- 7.9 Beendigung**
- 7.9.1 Der Instandhaltungsvertrag kann seitens der KHBG frühestens unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsletzten mittels eingeschriebener Briefsendung gekündigt werden.
- 7.9.2 Der Instandhaltungsvertrag endet jedenfalls bei Außerbetriebnahme des Instandhaltungsgegenstands durch die KHBG. Das Entgelt für den Monat der Außerbetriebnahme ist aliquot zu verrechnen. Damit sind alle Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Instandhaltungsvertrag abgegolten.
- 7.9.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Instandhaltungsvertrag vor Ablauf von 10 (zehn) Jahren zu kündigen.
- 7.9.4 Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen aus dem Instandhaltungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, wird der KHBG das Recht der Vertragsauflösung eingeräumt.
- 7.9.5 Die AGB der KHBG sind Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.